

STADT PINNEBERG	4.30
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:
	Seite: 1

Stand:	07.03
---------------	--------------

S a t z u n g
der Volkshochschule der Stadt Pinneberg e. V.

in der Fassung vom 13.01.1966 mit den im Vereinsregister eingetragenen Änderungen vom 18.03.1977, vom 18.09.1981, 2.11.1988 sowie vom 26.09.2003.

§ 1

Name, Eintragung, Sitzung

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Pinneberg e. V.“. Er ist im Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist Pinneberg.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen. Sie soll insbesondere durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Vorlesungen, Einzelvorträge, Sonderveranstaltungen und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf vermitteln, zum kulturellen Leben beitragen und Weiterbildungsberatung betreiben, auch in Zusammenarbeit mit Dritten.

Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Den Teilnehmern erwächst gegenüber der Volkshochschule kein Rechtsanspruch auf Erfüllung der zu Absatz 1 genannten Aufgaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

STADT PINNEBERG	4.30
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:
	Seite: 2

Stand:	07.83
---------------	--------------

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche (persönliche Mitglieder) sowie Personenvereinigungen und juristische Personen (kooperative Mitglieder), die die Volkshochschularbeit fördern wollen, werden.

(2) Kooperative Mitglieder haben die Rechte und Pflichten von persönlichen Mitgliedern. Dieses gilt nicht für zu zahlende Beiträge.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Haushaltjahres (§ 18) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Haushaltjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluß rechtfertigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschuß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschuß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

STADT PINNEBERG	4.30
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:
	Seite:
	Stand:

§ 7

Beiträge

- (1) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge der kooperativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
- (2) Der Beitrag der kooperativen Mitglieder darf den für die persönlichen Mitglieder festgesetzten Betrag nicht unterschreiten.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zulässig für
- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Pinneberg und des Leiters der VHS als geschäftsführendem Mitglied,
 - b) die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen hat,
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - d) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und eine noch nicht gefällte Entscheidung an sich ziehen.

STADT PINNEBERG	4.30
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	
Nummer:	4
Seite:	09.03

Bei der Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers durch den Vorstand muß hierüber die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 10

Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. In dieser sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Jedes Mitglied hat im Sinne des § 4 eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer im Vorstand eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und den Vertretungsberechtigten (§ 11 Abs. 3) zu unterschreiben ist.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Leiter der VHS als geschäftsführendem Mitglied,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Schatzmeister und
 6. zwei weiteren Mitgliedern.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.30
Seite:	5
Stand:	09.03

Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Ein von der Stadt Pinneberg benannter Vertreter ist Mitglied des Vorstandes, ohne daß es seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf; das gleiche gilt für den Leiter der VHS.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

(4) Die dem Vorstand angehörenden Amtspersonen werden als Privatpersonen berufen.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder Zuwendungen. Notwendige vom Vorstand beschlossene Auslagen sind zu erstatten.

(6) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Beschußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 1 oder der Leiter nach § 14 zu entscheiden hat.

(2) Der Vorstand wählt den Leiter der Volkshochschule.

(3) Er unterstützt den Leiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

(4) Der Vorstand beschließt über die Höhe der Hörergebühren und Dozentenhonorare in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.30
Seite:	6
Stand:	07.83

§ 13

Vorstandssitzungen und -beschlüsse

- (1) Der Erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten, die von ihm und dem Vertretungsberechtigten (§ 11 Abs. 3) zu unterschreiben ist.

§ 14

Leiter der Volkshochschule

- (1) Der Leiter der Volkshochschule wird vom Vorstand gewählt und vom Magistrat der Stadt Pinneberg bestätigt.
- (2) Der Leiter wird in pädagogischen Belangen durch seinen Vertreter, der auf Vorschlag des Leiters und der Fachbereichsleiter vom Vorstand gewählt wird, vertreten. In allen übrigen Belangen vertritt ihn der Geschäftsführer.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule und sein Vertreter erhalten eine vom Vorstand festgesetzte angemessene Vergütung, deren Höhe mit dem Magistrat der Stadt Pinneberg abzustimmen ist.
- (4) Der Leiter der Volkshochschule ist für die gesamte pädagogische Arbeit und deren Darstellung in der Öffentlichkeit, das Aufstellen des Arbeitsplanes sowie für die Auswahl und Verpflichtung von Dozenten zuständig und verantwortlich. Für seine Entscheidungen kann er den Rat von Fachbereichsleitern einholen. Er sollte bemüht sein, für jeden größeren Bereich einen Fachbereichsleiter zu verpflichten.
- (5) Dem Leiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle mit Weisungsbefugnis an alle Mitarbeiter unbeschadet der sich aus dem Dienstverhältnis zur Stadt ergebenden personal- und dienstrechtlichen Rechte der Stadt, die insoweit vorrangig sind.

STADT PINNEBERG	4.30
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:
	Seite: 7
	Stand: 07.83

§ 15

Geschäftsstelle der VHS

(1) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle der VHS ein, die unter der Aufsicht des Leiters der VHS steht und stellt auf Vorschlag des Leiters der VHS in Absprache und Übereinstimmung mit der Stadt Pinneberg das erforderliche Geschäftspersonal ein, soweit nicht Bediennstete der Stadt zu Dienstleistungen abgeordnet sind.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für den organisatorischen Ablauf in der Geschäftsstelle sowie den verschiedenen Orten der VHS-Arbeit (z. B. in den Schulen). Er regelt den täglichen Geschäftsbetrieb und die anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie u. a. Überwachung des Buchungs- und Rechnungswesens, Abwicklung der Zusammenarbeit und Verhandlung mit anderen Institutionen, Beratung von Hörern, Dozenten, Hausmeistern usw. Die Aufstellung des Haushaltsplanes durch den Leiter und den Geschäftsführer erfolgt unter Mitwirkung des Schatzmeisters.

Die Mitarbeit bei der Gestaltung des Arbeitsplanes gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.

(3) Der Geschäftsführer handelt in Absprache mit dem Leiter.

§ 16

Dozenten

(1) Die Dozenten der Volkshochschule sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.

(2) Die Dozenten sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keinen Weisung gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit aber auf die Aufgaben der Volkshochschule auszurichten und die Empfehlungen der Fachbereichsleiter sowie des Leiters der VHS zu berücksichtigen.

(3) Die Dozenten werden nach Bedarf vom Leiter zu einer Dozentenversammlung zusammengerufen, in der die Arbeit der Volkshochschule und deren künftige Gestaltung zur Ausprache stehen.

STADT PINNEBERG	4.30
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:
	Seite:
	Stand:

§ 17

Hörer/Gebühren

- (1) Hörer der Volkshochschule kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, so weit nicht Kurse und Veranstaltungen besonders für jüngere Hörer eingerichtet werden. Ihm kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt werden.
- (2) Der Leiter hat in geeigneter Weise für einen laufenden Kontakt zwischen Leitung und Hörerschaft Sorge zu tragen.
- (3) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder bei sonstigen ungebührlichen Verhalten kann der Leiter den Hörer mit sofortiger Wirkung von der weiteren Benutzung ausschließen, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren besteht.
- (4) Für die Teilnehmer an Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Das Nähere bestimmt die vom Vorstand erlassene Gebührenordnung und ist im einzelnen dem jeweiligen Arbeitsplan zu entnehmen.

§ 18

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 19

Haushaltsplan

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der für die Wirtschaftsführung des Vereins verbindlich ist. In diesem sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.30
Seite:	9
Stand:	09.03

§ 20

Rechnungsprüfung der Stadt Pinneberg

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pinneberg ist berechtigt, jederzeit alle Unterlagen der VHS zu überprüfen.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung wird die VHS unterrichtet.

§ 21

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Haushaltjahres sind von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 22

Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden hat.

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Pinneberg.

Stand September 2003